



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (173)

## Tierisch viel Lärm - Teil 1

In Deutschland sollen laut Angaben des Industrieverbands Heimtierbedarf mehr als 23 Millionen Haustiere leben. Statistisch gesehen werden daher in mehr als einem Drittel aller Haushalte Tiere gehalten. Aufgrund dieser Zahlen muss man darauf schließen, dass allseits eine tiefe Verbundenheit zu dem „lieben Vieh“ besteht. Von einer grenzenlosen Tierliebe kann aber keine Rede sein. Von Tieren gehen – wie von jedem anderen Lebewesen auch – gewisse „Geräuscentwicklungen“ aus. Bellende Hunde oder quakende Frösche in Nachbars Garten können Lärm verursachen, der irgendwann auch dem größten Tierfreund auf die Nerven geht. Spätestens, wenn das Tier des Nachbarn ein wenig „umtriebiger“ ist, fangen die Probleme mit diesem manchmal erst so richtig an. Nicht selten endet die Auseinandersetzung über animalische Lärmquellen vor dem Kadi. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Gerichte bereits des Öfteren über Krähenlärm, Froschkonzerte und andere tierische Ruhestörungen befinden mussten.

Grundsätzlich gilt: Ein Tier ist so zu verwahren und zu beaufsichtigen, dass niemand durch dieses über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Ob das sog. Maß überschritten ist, hängt – wie so häufig – von den jeweiligen Umständen ab. Bei der Beurteilung der tierischen Immissionen ist unter anderem von Bedeutung, ob das betroffene Grundstück in einer ländlichen Gegend oder in einem reinen Wohngebiet liegt. Auf dem Land ist in der Regel ein wenig mehr zu dulden als in städtischen Wohngebieten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man sich in der „Provinz“ fast alles gefallen lassen muss. Tierische Lärmquellen müssen nicht geduldet werden, sofern sie ortsunüblich sind und darüber hinaus eine erhebliche Störung darstellen. Wenn der Lärm nicht hinzunehmen ist, kann von dem Halter der lärmenden Tiere oder von dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die „animalischen“ Beeinträchtigungen ausgehen, in der Regel Abhilfe verlangt werden. Dieser muss dann für eine geeignete Lärmeindämmung sorgen.

Ein derartiger Beseitigungsanspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Beeinträchtigung auf dem Nachbargrundstück ausschließlich auf Naturkräfte zurückzuführen ist, die der Nachbar weder in zurechenbarer Weise gefördert, noch durch ein relevantes Unterlassen zuvertreten hat. Das Amtsgericht Bad Oldesloe hat demzufolge eine Beseitigung von Saatkrähen in einem städtischen Kurpark abgelehnt. Vorliegend hatten sich wenige Vögel in den Bäumen der betreffenden Grünanlage angesiedelt, die sich mit den Jahren auf insgesamt 500 Brutpaaren vermehrten. Da von der Tierkolonie erhebliche Immissionen bis zu 62 dB(A) ausgingen, verlangten Eigentümer der zu dem Kurpark angrenzenden Grundstücke, die Beseitigung der Krähen. Jedoch ohne Erfolg. Denn nach Auffassung des

Gerichts sei die beklagte Gemeinde kein verantwortlicher Störer. Allein der Umstand, dass von einem Grundstück eine Beeinträchtigung ausgehe, reiche für einen Abwehrenspruch nicht aus. Die Beeinträchtigung müsse vielmehr wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers zurückgehen. Durch Naturereignisse ausgelöste Störungen seien dem Eigentümer nur dann zuzurechnen, wenn er sie durch eigene Handlungen ermöglicht habe oder wenn die Beeinträchtigung durch pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt worden sei. Dies sei – so das Gericht weiter – hier nicht gegeben, da die Beklagte durch eigenes Handeln die große Schar an Saatkrähen nicht angelockt habe.

Dagegen ist man für Immissionen von „wilden“ Tieren verantwortlich, sofern man deren Ansiedlung auf seinem Grundstück ermöglicht hat. Störer ist beispielsweise derjenige, der einen Gartenteich anlegt und unterhält, an dem sich Frösche ansiedeln. Stellt das Quaken eine wesentliche und nicht ortsübliche Beeinträchtigung dar, muss dies in der Regel nicht geduldet werden. Dennoch können nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs die lärmgeplagten Nachbarn nicht einfach die Froschumsiedlung oder gar die Trockenlegung des Gartenteiches verlangen. Denn der Frosch als solcher steht unter Naturschutz. Auch Amphibien in einem künstlich angelegten Gartenteich sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Dies gilt auch für Frösche, die dort ausgesetzt worden sind. Das Nachstellen und das Fangen von Kröte, Unke und Co. sind ohne Rücksicht auf den damit verfolgten Zweck grundsätzlich verboten. Auch wenn alle erfolgsversprechenden Maßnahmen zur Lärmverhinderung durch quakende Frösche grundsätzlich nach dem Naturschutzrecht verboten sind, müssen die Zivilgerichte prüfen, ob eine (behördliche) Ausnahmegenehmigung zum Umsiedeln der geschützten Tiere in Betracht kommt. Nur wenn eine solche erteilt werden kann, ist eine Verurteilung des Nachbarn zur Lärmabwehr unter Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde möglich. Ist dagegen eine Ausnahme nach dem Naturschutzgesetz im konkreten Fall nicht denkbar, kann von dem „störenden“ Nachbarn keine Beseitigung des Froschlärms verlangt werden. In diesem Fall muss dieser auch keine finanzielle Entschädigung wegen der von seinem Gartenteich ausgehende Lärmbeeinträchtigung leisten.

Da eine Ausnahmegenehmigung selbst bei besonders störendem Quaken nicht ohne Weiteres erteilt wird, muss der Anlieger eines Gartenteichs wortwörtlich einige Kröten schlucken!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de